



Bestattungen in der Einflugschneise

Wenn die freie Religionsausübung durch Lärm zerstört wird

Von: Eberhard Hauschildt, erschienen im Deutschen Pfarrerblatt, Ausgabe: 3 / 2016

Fluglärm bei Bestattungen auf dem Friedhof ist mehr als ein kurzer Moment der Störung in einem abseitigen Sonderfall. Was hier geschieht, tangiert Bürgerrechte und kirchliche Rechte. Und es zerstört - so Eberhard Hauschildt - die seelsorgerliche Qualität eines ­unverzichtbaren religiösen Rituals.

Wenn jemand tot ist, kann man daran nichts mehr ändern. Was man tun kann und tun wird, ist, den Toten, die Tote ordentlich zu bestatten. Man kann die Person so bestatten, wie Menschen von der Kirche bestattet werden - mit den altbekannten Worten und den vertrauten Ritualen. Das ist wichtig für Menschen. Und es gilt als geschützt durch das Bürgerrecht auf freie Religionsausübung. So heißt es im deutschen Grundgesetz Art 4: "(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet."

Eine Bestattung auf dem Friedhof der Gemeinde Flörsheim in der Nähe des Frankfurter Flughafens im Jahr 2011: Die Angehörigen haben sich um das offene Grab versammelt. Eine evangelische kirchliche Beerdigung. Menschen, die mit dem Verstorbenen im Leben zu tun hatten, sind zusammengekommen. Es tut den engsten Angehörigen gut, dass alle da sind. Die vertrauten Worte der Bibel und Handlungen der Kirche und das Mittragen der Vielen geben der Trauer einen tröstenden Charakter. Mit dabei auch Enkelkinder im Grundschulalter. "Der Opa ist jetzt im Himmel, da oben bei Gott" hatte die Mutter ihnen das Geschehen versucht zu erklären - so gut, wie man es halt erklären kann. Jetzt nähert sich der im Erleben der Trauernden wichtigste Punkt der Bestattungsfeier, der nach dem Eintritt des Todes oder der Todesnachricht zweite Abschied - nun auch vom Leib des Angehörigen: Der Sarg wird in "Gottes Acker" gelegt.

Doch leider ist - wie öfters - auch heute Ostwind. Das bedeutet neuerdings: Die Flugzeuge kommen! Manchmal alle 2 Minuten. Für eine lange Minute lassen sich Worte nicht mehr verstehen. Bei kleineren Flugzeugen bekommt man noch Fetzen des Gesagten mit. Der Pfarrer konzentriert sich darauf, möglichst in den Lärm pausen zu sprechen und zu handeln. Einige Angehörige schütteln nur den Kopf. Manche Menschen schauen auch immer wieder nach oben: Wann kommt der nächste Flieger? Alle anwesenden Kinder tun das sowieso. Vom Himmel ist kaum noch was zu sehen, wenn das Flugzeug in 230 Meter Nähe über die Trauergemeinde hinwegdonnert. Ein Kind fängt an zu weinen. Manche Erwachsene halten sich die Ohren zu. Die Bestattung dieses Menschen ist unwiederbringlich kaputt gemacht.

Vier Jahre später ist es in Flörsheim und in einer Reihe von anderen Friedhöfen der Region noch genauso. Nur den Kopf schütteln keine mehr. Alle wissen inzwischen: Wenn eine Beerdigung anberaumt ist und Ostwind weht, dann wird's wieder heftig. Die vor Ort gemessene Lautstärke liegt bei jeweils mehr als 70 und oft über 80 Dezibel. Letzteres sind bereits Werte, die bei Andauer über 4 bis 8 Stunden dauernde Hörschädigungen auslösen können.

Friedhöfe spielen bislang in der Debatte um Lärm und Fluglärm kaum eine Rolle.(1) Es handelt sich ja um Orte, an denen sich Menschen nur für kurze Zeit aufzuhalten.(2) Die Regelungen im bundesdeutschen "Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm" - es stammt in seiner ursprünglichen Fassung von 1971 - beziehen sich für die Tagzeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) bis heute



auf den "äquivalenten Dauerschallpegel"(3).

In der Debatte um Fluglärm geht es um die Dezibelwerte. Objektivierbar lässt sich gut durch epidemiologische Untersuchungen erforschen, wie Menschen durch einen in Dezibel-Werten ausdrückbaren Dauerlärm gesundheitlich geschädigt werden.(4) Der Arzneimittel-Verbrauch, das Krankheitsrisiko und die Sterblichkeit gegenüber dem Durchschnitt der Bevölkerung sind deutlich erhöht. Regelmäßig spielt es bei der Errichtung von Flughäfen bzw. Start- und Landebahnen auch eine Rolle, ob das Vorkommen einer geschützten seltenen Tierart beeinträchtigt wird. Religion wird beim Thema Fluglärm bislang nicht berücksichtigt. Sie findet ja auch nur vorübergehend statt; man zieht sich dazu doch in geschützte Räume zurück. Man kann seine Religion doch auch woanders ausüben.

Der Frage von Religion und Fluglärm will der vorliegende Artikel am Beispiel der Bestattung(5) nachgehen. Dabei betrifft das Thema nicht nur Menschen in der Nähe des Frankfurter Flughafens oder anderer großer Flughäfen. Ergebnisse eines aktuellen Gutachtens(6) gingen im März 2015 durch die Medien. Danach lassen sich Tausende zusätzliche Tote durch Bahnlärm im Rheintal berechnen. Auch für Bestattungen in Eisenbahnnähe dürfte die Frage nach der Störung freier Religionsausübung durch Verkehrslärm eine Rolle spielen; insgesamt wird darüber nachzudenken sein, welche Maßnahmen zum Schutz der Menschen entlang der Bahntrasse zu ergreifen sind und wer sie finanzieren muss.

Doch von welcher Art genau sind die Gründe, Lärm bei Bestattung als Störung der freien Religionsausübung zu bewerten? Dem soll hier nachgegangen werden. Für die juristischen Fragen ebenso wie für die medizinischen bin ich kein Experte. Ich beschränke mich darauf auszuarbeiten, was wissenschaftlich aus theologischer Perspektive gesagt werden kann. Dabei konzentriere ich mich auf die christliche Bestattung evangelischer Konfession.

1. Bestattung - ein besonderer, aber kein nebensächlicher Fall

In aller Regel ist es relativ leicht, sich zur Religionsausübung an einen ungestörten Ort zurückzuziehen. Die traditionellen Kirchgebäude mit ihren dicken Mauern und den verglasten Fenstern zeigen den religiösen Bedarf nach Ungestörtheit an. Gerade der Protestantismus betont zudem: Die Religionsausübung muss nicht an einem bestimmten heiligen Ort stattfinden. In aller Regel tut sich darum bei erwartbarem Lärm kein grundsätzliches Problem auf, dem auszuweichen. Es ist möglich und zumutbar, flexibel zu reagieren, kürzere einzelne Lärmstörungen in Kauf zu nehmen oder ihnen ansonsten aus dem Weg zu gehen. Doch im Fall der Bestattung ist das anders, im Wesentlichen aus drei Gründen:

Woanders geht nicht

Zum evangelischen Bestattungsritual gehört die Grablegung. Da müssen die am Gottesdienst Teilnehmenden sich nach draußen begeben zur Grabstelle, um den Sarg mit dem Leichnam (oder die Urne) in die Ruhestätte unter Gebet und Segen abzusecken zu können. Gängig ist der Beginn der Feier in einem geschützten Raum (Kirche, Friedhofskapelle, Aussegnungshalle). Offensichtlich wird hier auch bei der Bestattungsfeier die Störung und Ablenkung durch Umstände, wie sie außerhalb von Gebäuden auftreten können (Wetter, Zuschauer im Vorbeigehen, Lärm) für so wichtig erachtet, dass man, wie auch sonst für Gottesdienste, geschlossene Gebäude bevorzugt. Ist eine Kremation des Leichnams erst noch vorgesehen, endet die Trauerfeier mit der Leiche im Sarg auch in der Räumlichkeit. Anders ist das bei der Erdbestattung (und in dem Fall, dass nur eine Trauerfeier stattfindet, auch bei der Urnenbestattung). Hier muss man zur Grablegung nach draußen auf den Friedhof. Das Wetter kann man da nicht ändern, wobei nur Wetterextreme stören. Fluglärm aber ist



menschengemacht. Wenn die Einflugschneise so gelegt ist und der Flughafen so belebt wie der Frankfurter, wird die Störung groß.

Nicht nur eine Frage der Verstehbarkeit von Worten

Wie in den sonstigen Gottesdiensten und in der Trauerfeier im Gebäude wird auch am Grab gesprochen. Bei einer akustischen Störung sind die Worte nicht mehr verständlich. Dabei ist freilich dies, wenn z.B. die Predigt darum unterbrochen werden muss, verschmerzbar. Ob der Gedanke zwei Minuten früher oder später ausgesprochen werden kann, macht keinen gravierenden Unterschied aus. Gegebenenfalls muss noch einmal vom Redner etwas verändert werden und ausdrücklicher bei dem vorher Gesagten angeknüpft werden. Im Fall der Grablegung aber sind die Worte Teil eines Rituals. Da liegt das Gewicht nicht auf der verbalen Information, sondern auf dem - möglichst ungestörten - Gesamtablauf. Dem wird noch weiter ritualtheoretisch bzw. ritualtheologisch nachzugehen sein (s.u. Abschnitte 2. und 4.).

Eine qualitative Zeit für alle - eine Risikozeit für Angehörige

Der Abschied, bei dem die Leiche an ihren letzten Ruheort gelegt wird, ist in besonderer Weise einmalig. Nur einmal kann der Abschied von dem Körper des Toten vollzogen werden. Und niemals wird ein solcher Abschied genau so sein wie der von diesem einen Menschen. Ganz besonders gilt das für den Abschied durch die nahen Angehörigen oder besten Freunde. Wohl kaum etwas anderes trifft Menschen so tief wie das endgültige Abschied-Nehmen-Müssen bei dem Tod einer Person, die geradezu definiert, wer man ist (Eltern, Lebenspartner/in, Kinder). Wohl in kaum einem Moment sind Menschen so verletzlich wie bei der Grablegung. Und kaum in einem anderen Moment erleben sie sich selbst als so emotional und psychisch angeschlagen. Der Tod einer so nahe stehenden Person und damit die Umstände von Abschied-Nehmen-Müssen sind ein Punkt, an dem besonders nachhaltig Traumata ausgelöst werden können (mehr dazu s.u. in Abschnitt 4).

So stellt die christliche Bestattung zwar nur einen Fall von Religionsausübung von Individuen und Kirche dar, aber es handelt sich um einen ganz besonders sensiblen Fall. Hier ist der Bedarf an Schutz ganz besonders wichtig. Es zeigt sich hier, was Religion und Kirche ausmacht. An den gesellschaftlichen Praktiken des Umgangs mit Religion in diesen Fällen wird sichtbar, wie die Gesellschaft mit Menschen und ihrer Religion umgeht dann, wenn sie schwach sind.

2. Rituale als evangelische Religionsausübung

Dass Rituale einen festen Bestandteil von Religionsausübung ausmachen, ist bekannt. Freilich scheint der Protestantismus gegenüber Ritualen eine vergleichsweise distanzierte Haltung einzunehmen. Gehörte doch in der Reformationszeit die Kritik an den vermeintlich heiligen und unhinterfragbaren Riten fest dazu und legte man das Gewicht darauf, dass nicht die Rituale der Kirche, sondern der bewusste individuell verantwortete freie Glaube einen Protestanten ausmacht. Verkünder, aber nicht Zeremonienmeister wollten die Pfarrer der 1950er Jahre sein.(7)

Schon vor dem Übergang in die sog. "Postmoderne" hatte sich jedoch in den 1970er Jahren eine Wende angebahnt. Sie schlug sich nieder in einer wissenschaftlichen Neubewertung des Phänomens der Rituale. Inzwischen sind "ritual studies" ein fester Bestandteil kulturwissenschaftlicher Forschung.(8) In der evangelischen Theologie, besonders im Gebiet der Praktischen Theologie, haben die EKD-Kirchenmitgliedschaftsuntersuchungen ein nachhaltiges Umdenken befördert. Die Befragung der Kirchenmitglieder (zuerst 1972, danach alle 10 Jahre) ergab nämlich ganz eindeutig, dass auch für die



Evangelischen die Kasualien, gerade auch Bestattungen, eine maßgebliche Rolle spielen und für sie ein zentrales Kennzeichen ihrer Kirchlichkeit sind.(9)

So gehört es inzwischen zum Standard theologischer wie sonstiger Forschung, die Bestattung als ein Phänomen aus der Gruppe der "Übergangsrituale" (Gennep(10), Turner(11)) zu verstehen. Die Pointe liegt darin, dass die Funktion von Ritualen ist, den Statuswechsel zu vollziehen - im Fall der Bestattung den von der Ehefrau/dem Ehemann zur Witwe/zum Witwer, den von der mittleren Generation zu den Familienältesten, den vom Vater-/Mutter-Sein zum Vater-/Mutter-Gewesen-Sein. Dabei muss nicht wie in der Vormoderne die Form des Rituals völlig fixiert sein. Auch rituelle Neugestaltungen sind möglich. In der Bestattungskultur der Gegenwart schlägt sich das ja merklich nieder. Doch liegt die Stärke überindividueller Ritualtraditionen, die in Institutionen wie der Volkskirche gepflegten Fassungen, dass sie in einer Zeit der Verletzlichkeit davon entlasten, nun zusätzlich auch noch die Form der Trauergestaltung neu erfinden zu müssen, sondern sich auf die in einer gängige Tradition bereitgestellten Formen stützen zu können. Diese Gestalten von Religion erweisen sich dabei als sehr leistungsfähig. Vier Gesichtspunkte dazu seien benannt:

Bestattung in wohltuender Halbdistanz des Friedhofs vor Ort

Zur Tradition bei der Bestattung gehört als der gängige Ort für die Toten der Friedhof. Zwar mögen manche inzwischen z.B. die Asche der Urne auf See oder gar im Weltraum verstreut wissen und andere lassen sich daraus einen Diamanten pressen, den sie wie ein Schmuckstück bei sich tragen können. Doch hat der konventionelle Friedhof weiterhin eine große Stärke. Er mittelt zwischen sehr großer Nähe, die das Loslassen erschweren kann, und ganz unanschaulicher Ferne, die die Leiblichkeit des Toten zum Verschwinden bringt, aus. Er gibt der Leiche einen Gedächtnisort, der sich dafür eignet, hier nicht ständig, aber immer wieder, nicht nur geistig, sondern auch, wenn man will, mit gärtnerischem Handwerk eine besondere Nähe zu derjenigen verstorbenen Person zu suchen, die doch unauslöschbarer Teil der eigenen Biographie ist. Ein Grab auf dem Friedhof in der Nähe ermöglicht auch den anderen, die nicht zum engsten Umfeld gehören, den Nachbarn und den Bekannten, absichtlich oder zufällig, wenn auf dem Grab der Name verzeichnet ist, sich an den Toten erinnern zu lassen.

Der kleine Friedhof vor Ort ist für alle der Beliebteste, während der ferner gelegene Zentralfriedhof mehr aus ökonomischen Gründen von den Großkommunen bevorzugt wird. Gerade in ländlichen oder kleinstädtischen Verhältnissen bleibt der Friedhof als Teil des eigenen Wohnorts der favorisierte Platz, wenn eine Beerdigung auf dem Friedhof gewünscht ist. Es gibt in Deutschland seit einigen Jahren den Trend, in den Gesetzen der Bundesländer für die freie Wahl der Bürger/innen auch bisher eher ungewöhnliche Bestattungsarten zu erlauben. Wie passt das dazu, wenn gleichzeitig den Menschen ausgerechnet der Friedhof in der Nähe, der etwa gerade für ältere Menschen noch fußläufig erreichbar ist, im Endeffekt für die Bestattung im Grab genommen wird, weil der Fluglärm jede solche Feier zu einem Risiko-Ritual werden lässt?

Möglichkeiten der inneren Beteiligung der Gemeinde als konstitutiver Bestandteil der Kommunikation des Evangeliums

In vielen Religionen und auch in manchen Konfessionen des Christentums haben die Rituale einen objektiven Charakter. Dass das Ritual geschieht, dass der Priester es in seinem genauen Wortlaut und mit den vorgeschriebenen Handlungen vollzieht, ist dann das Wichtigste. Dies allein gibt nach dieser Vorstellung dem Ritual seinen wirksamen Charakter. Es ist ein "opus operatum" - das Werk wirkt aus sich selbst, wobei dann die außerhalb des Ritualvollzugs liegenden Umstände bei den beteiligten Menschen als nicht konstitutiv gelten. Auch wenn der Flieger vorbeidonnert, tangiert das in dieser theologischen Perspektive nicht so fundamental die Wirksamkeit des Rituals.

In protestantischer Sicht ist das anders. Die evangelische Theologie betont, dass das verkündigte Wort zum heilbringenden Evangelium nicht schon dadurch wird, dass es zitiert wird, sondern wenn es im Herz der Rezipienten als Evangelium wahrgenommen ist. Und in diese Perspektive wird auch das gottesdienstliche Ritual hineingenommen. Auf die Beteiligung des Einzelnen und die Beteiligung der Gemeinde kommt es dann an. So scheint zwar das Ritual für Protestanten weniger



wichtig zu sein als in anderen religiösen Selbstverständnissen. Doch da, wo es dennoch eine hohe Bedeutung hat wie bei der Bestattung, wird es störungssensibler. Es gibt typische evangelische Gründe, die Lärmstörung als besonders problematisch anzusehen, weil so das Ritual nicht wie vorgesehen von den Beteiligten mitvollzogen werden kann.

Funktion des Rituals: seelsorglicher Trost

Für Rituale macht es viel aus, wenn man sie mit anderen gemeinsam begehen kann. Gerade die Beteiligung vieler weiterer Menschen bei der Bestattung signalisiert den engsten Angehörigen ja, dass sie auch dann, wenn sie ohne den Toten leben müssen, nicht allein sind, dass viele mittrauern, die auch mehr oder minder mitbetroffen sind, dass sie seinen/ihren Tod bewegt wahrgenommen haben. Die Anwesenheit der anderen bestätigt sozial den Statusübergang der engsten Angehörigen.

Im kirchlichen Ritual wird zugleich die kirchliche Art der Gemeinschaft zur Darstellung gebracht. Die Gemeinschaft der Getauften, derer "in Christus", tröstet ebenfalls sozial. Aber das kirchliche Selbstverständnis geht darüber hinaus, weil es von einer Gemeinschaft mit und bei Gott ("Auferstehung", "in Gottes Hand", Hineinlegen des Leichnams "in Gottes Acker") ausgeht. Was die Bedeutung Jesu Christi, seines Leidens und seiner Auferstehung ist, erschließt sich in der Bestattung besonders markant, verlässt sich doch christlicher Glaube darauf, dass die Liebe Gottes auch bei Tod und in der Trauer nicht aufhört.

So ist die Hauptfunktion des Bestattungsrituals eine seelsorgliche. Es geht um Trost bei allem Schmerz, um Aktivierung der Gefühle der Dankbarkeit, trotz allem Unperfektsein auch des/der Toten. Es geht um Stärkung von Gottvertrauen genau da, wo es schwer durchzuhalten ist. Da sagen die anderen in der Gemeinde, da sagt die Predigerin, der Liturg, das Ritual für die besonders stark Trauernden Worte, die diese in ihrer Trauer sich selbst kaum sagen können und die doch als vertraute Worte daher kommen, weil sie zum bekannten Ritual gehören. Man lässt sich vom Ritual tragen.

Bestattung muss möglich sein - und zwar so, wie die Religion ihr Handeln versteht

Aus eigenem Interesse wird eine Gesellschaft dies möglich sein lassen wollen, dass Bestattungen stattfinden können. Denn traumatisierte und verbitterte Menschen schwächen die Gesellschaft. Dass es seelsorglichen Trost gibt, nützt auch der Gesellschaft. Auch darum hat sie sich zur Wahrung von Bürgerrechten einschließlich dem der Religionsfreiheit verpflichtet. Dabei überlässt der religionsneutrale Staat den Bürgerinnen und Bürgern die Wahl der Religion und überlässt den Religionsgemeinschaften, wie sie ihre Religion verstehen und ausgestalten wollen (solange das nicht die Rechte anderer übergebührlich beeinträchtigt). Wenn bei der freien Religionsausübung Lärmstörung in einer Religionsgemeinschaft als schwere Beeinträchtigung erfahren wird und damit dann auch die seelsorgliche Funktion der Bestattung beeinträchtigt wird, kann dies der Gesellschaft nicht gleichgültig sein.

3. Das Bürgerrecht und das Kirchenmitgliedschaftsrecht auf eine "richtige Bestattung"

Danach zu fragen, wie eine Gesellschaft mit der freien Religionsausübung umgeht, wie sie mit dem Feiern von Bestattungen am Grab umgeht, ist also keine unberechtigte Nachfrage. Es sind Bürgerrechte involviert. Es ist nicht einfach damit getan, dass eine kirchliche Bestattung in Flörsheim nicht verboten ist, sondern es besteht auch ein öffentliches Interesse, dass die Bestattung als "richtige Bestattung" stattfinden kann, also so, wie sie aus der Eigenlogik einer Religionsgemeinschaft stattfinden sollte. Eine Bestattung, die so unter Lärm stattfinden muss, wie sie z.T., eben beispielsweise in Flörsheim, nur



stattfinden kann, das zeigt schon der erste Eindruck, ist keine "richtige Bestattung" im Erleben der Kirchenmitglieder.

Nach dem Selbstverständnis der evangelischen Großkirche ("Volkskirche") haben Kirchenmitglieder, haben Getaufte zudem ein kirchliches Recht auf eine kirchliche Bestattung. Wenn aber gerade bei einer parochial verfassten Kirche, die die Getauften in aller Regel ihrer zuständigen Ortsgemeinde zuweist, diese Mitglieder nun ausgerechnet die Durchführung der Bestattung in der eigenen Ortsgemeinde nicht mehr als "richtige Bestattung" erfahren können, dann wird ein solcher Zustand auch zu einer Rückfrage an die Kirche. Sie hat als Kirche zu klären, als Kirchenkreis, als Landeskirche sich dazu zu erklären, wie sie sich zu einem solchen Zustand verhält. Sie kann das nicht auf die betroffenen Presbyterien und Gemeindepfarrer/innen als deren innergemeindliches Sonderproblem abschieben.

Die hier vorliegende praktisch-theologische Analyse prüft darum die offensichtliche Erfahrung, dass Angehörige, Besucher/innen wie Gemeindepfarrer/innen Bestattungen wie die in Flörsheim nicht als "richtige Bestattung" erleben, sondern als empfindlich gestörtes, ja zerstörtes Begräbnis. Sie prüft theologisch, wie sich der Fall in evangelisch-theologischer Perspektive verhält. Sie will damit öffentlich machen, was hier sich aus der Logik dieser Religionsgemeinschaft zur Frage ergeben müsste. Und sie schlägt der Landeskirche vor, sich mit diesen theologischen Zusammenhängen selbst auseinanderzusetzen.

Ich greife dazu auf ritualtheoretische und seelsorgetheoretische Einsichten zurück, die ganz unabhängig von dem Fall der Lärmstörung gelten und beziehe mich dabei stark auch auf eigene frühere Darstellungen.

4. Evangelische Bestattung in ritualtheoretischer Sicht

Rituale sind eine Form von Kommunikation mit eigenen Merkmalen. Mitteilungen eines kognitiven Gehalts, so hatten wir oben schon angedeutet, sind nicht so sensibel für kurzfristige akustische Störungen, weil ohne Informationsverlust nach Ende der Störung, die Kommunikation noch einmal wiederholt werden kann. Selbst bei dramatischen emotionalen Geständnissen performativer(12) Art (etwa dem erstmaligen "Ich liebe dich") kann eine zeitverzögerte Sendung den Zauber des Moments zwar nicht wieder genauso herstellen, dennoch bleibt das Wichtigste daran ungetrübt: die Mitteilung der andauernden Emotion. Nur in Ausnahmefällen, etwa bei einer Warnung von im Moment drohender Gefahr, wäre eine auch nur kurzfristige akustische Störung fatal. Rituale gehören ebenfalls zur Gruppe der gegenüber kurzfristigen Störungen ganz sensiblen Art von Kommunikation. Diese Eigenschaften ergeben sich aus den typischen allgemeinen Merkmalen von Ritualen. In gleich zu erläuternder Terminologie gesagt: Rituale sind symbolische Handlungen, die auf eine defokussierte Aufmerksamkeit zielen.

Wenn Rituale eine längst bekannte Handlungs- und Wortabfolge zu einem Zeitpunkt und mit den Anwesenden zusammen wiederholen, findet ein spezifischer Prozess bei den Subjekten statt: eine "Defokussierung"(13) der Aufmerksamkeit bestimmter Art. Das bedeutet: Der vertraute verbale Aussagegehalt rauscht mehr nur so mit und steht gerade nicht im Zentrum der Aufmerksamkeit - während es klar bleibt, dass jetzt hier (wieder einmal) ein bestimmtes Ritual mit den ihm eigenen Abläufen und Formen vollzogen wird. Dass das Subjekt dem Objekt Ritual gegenübertritt, als Beobachter/in, als gedanklich Prüfende/r, ist in der Regel völlig reduziert. Auch der Fokus, auf sich selbst zu achten (was erlebe ich gerade, was tut das mit mir?), wird reduziert. Es verschwimmen in der Wahrnehmung des Subjekts mithin Subjekt und Objekt, es entsteht der Eindruck eines Im-Es-Aufgehobenseins, Im-Ganzen-Aufgehobenseins, eben einer Defokussierung. In der religiösen Deutung ist das, worin aufgehoben wird, der Übergang in eine andere Welt, in ein Jenseits, in die Gegenwart Gottes, in ein ozeanisches Gefühl.



Die im Ritual enthaltenen Zeichenhandlungen haben den Charakter von Symbolen. Sie stehen für mehr als das, was sie sichtbar tun. Das Absenken von der Oberfläche um 2,50 m in die Erde steht für die Bewegung von der Welt der Lebenden in die Welt der Toten. Der Erdwurf, den jede/r Anwesende vollzieht, symbolisiert, dass alle diesen Trennungsakt mitvollziehen. Lesung eines biblischen Texts der Auferstehung und Gebet qualifizieren die Symbole als religiöse, als christliche Symbolik: Der Übergang vollzieht sich nicht nur vor den Menschen, sondern auch vor Gott. Das Absenken ist nicht nur ein Absenken in den Ort des Todes, von dem die Lebenden abwesend sind, sondern dieser Ort des Todes soll als ein Ort gemeint sein, an dem Gott anwesend ist ("Gottes Acker"), ein Ort, zu dem von Gott her die Aussicht auf Leben gehört ("Auferstehung").

Wenn nun bei diesem Ritual wegen Lärm Worte nicht mehr hörbar sind, wenn darum das Ritual angehalten oder auch nur beschleunigt werden muss, wenn man mittendrin sich als gezwungen erfährt, an herannahende Flugzeuge zu denken, dann ist die Verstörung groß. Eine Pfarrerin beschreibt es für sich als "große Anspannung" beim Ritual am Grab, "abgelenkt zu werden von der Frage: Werde ich Vater Unser und Segen schaffen, bevor das nächste Flugzeug die Worte übertönt? Oder soll ich lieber abwarten, bis er uns überflogen hat, um bis zum nächsten Flugzeug die kurze "Lärmpause" zu erwischen?"(14)

Um sich den Grad der Verstörbarkeit der Trauernden zu erklären, ist ein Vergleich mit dem Fall aufschlussreich, wo es offensichtlich um viel weniger geht, nämlich um eine Störung bei täglicher Alltagsroutine. Selbst für das sog. "Morgenritual", das täglich erfolgt und bei dem die Handlungen und Worte explizit überhaupt nicht symbolisch aufgeladen sind, lässt sich beobachten: Wenn als Teil dieser Aufsteh-Routine z.B. das Zeitungslesen am Morgen verhindert wird, weil die Zeitung nicht wie sonst im Briefkasten bereitliegt, macht das einen viel verstörenderen Eindruck, als es rational plausibel ist. Die Information ließe sich ja auch durch eine Ersatzinformation per Radio oder Internet mühelos beibringen. Und doch geht man mit einem negativen Vorzeichen in den ganzen Tag.

Um wieviel stärker ist der Effekt am Grab, wenn der Flieger vorbeidonnert. Da ist das, was das Ritual tut, kaputt gemacht. Es hat sich statt des Aufgehobenseins genau die gegenteilige Erfahrung eines Herausgerissen-Werdens eingestellt. Wenn das durch Störung abgebrochene Ritual einige Minuten später wiederholt werden sollte, müsste es mittendrin starten und zusätzlich aus der Erfahrung heraus, dass das Ritual eben zerbrochen worden war. Es ist also bleibend nicht mehr das gleiche wie vorher, weil der Defokussierungsvorgang nun erst wieder, und dies unter erschwerten Bedingungen, sich aufbauen müsste, dies zusätzlich ohne den längerwierigen kunstvollen Aufbau des Rituals von seinem Beginn an. Insgesamt wird das Ritual dabei als nicht richtig erlebt. Der ganze Abschied ist dann nicht mehr so, wie er sein sollte, sondern es gräbt sich der Eindruck ein und wird die Erinnerung weiter stark mitprägen: Dieser Abschied fand "unter unwürdigen Umständen" statt. Angehörige drücken sich dann so aus: "Selbst in diesem Moment nimmt uns der Fluglärm die Würde."(15)

5. Bestattung als Akt seelsorglicher Traumavorsorge

Seelsorgebedarf entsteht da, wo die "Lebensgewissheit" gefährdet ist.(16) Deren Gefährdung liegt dann vor, wenn das Wechselverhältnis von Ich und Welt und Transzendenz als gestört erlebt wird. Dann ist die Person in ihrem Selbstbild, Weltbild und - in dem Maß, wie vorhanden - ihrem Bild von Transzendenz verunsichert. Eine solche Situation wird ausgelöst a) durch Erfahrungen von radikaler Ohnmacht, b) von großer Schuld, c) von Verquickungen aus Ohnmacht und Schuld, d) von der Desintegration eines als sinnvoll erlebten Ichs und e) von der Desintegration einer sozialen Kohärenz.(17) Religiöse Deutungen haben das Potenzial, eine Kohärenz zur Geltung zu bringen, auch bei fehlender menschlicher und zwischenmenschlicher Kohärenz, indem sie einen weiteren umfassenderen Deutungshorizont eröffnen: einen Zusammenhang zwischen Leben und Tod, der in Gott liegt. Ein Bestattungsgottesdienst bringt genau diese Deutung in den



Abschied von der verstorbenen Person ein.

Seelsorge kann eine wichtige Rolle bei dem Einsatz in Notfällen spielen. In den letzten Jahren hat sich gesellschaftlich der Einsatz von Notfallseelsorgerinnen und -seelsorgern etabliert als ein alles andere als unwichtiges Element psychosozialer Notfallversorgung.(18) Welche Zusammenhänge bestehen nun zwischen Bestattung und Trauma? Eine traumatische Erfahrung lässt sich definieren als ein "vitales Diskrepanzerleben zwischen bedrohlichen Situationsfaktoren und den individuellen Bewältigungsmöglichkeiten, das mit Gefühlen der Hilflosigkeit und schutzloser Preisgabe einhergeht und so eine dauerhafte Erschütterung von Welt- und Selbstverständnis bewirkt".(19) Der Tod eines Menschen kann für Angehörige, je nach Nähe der Beziehung, eine sehr erschütternde Erfahrung sein. In der Klassifizierung belastender Ereignisse auf einer Skala von 1 ("keine Belastung") bis 6 ("katastrophal") rangiert der Tod eines Ehepartners auf der Stufe 5 ("extreme Belastung"), der eines eigenen Kindes auf der Höchststufe.(20) Während der "Einwirkungsphase"(21) nach einem belastenden Ereignis (bis zu zwei Wochen) besteht eine weiterhin erhöhte Vulnerabilität. Für Traumaverarbeitung entscheidend sind eine soziale Anerkennung der Schwere der Situation, während zusätzliche Ohnmachtserfahrungen umgekehrt die Verarbeitung weiter empfindlich belasten.(22)

Wenn ein Tod eine traumatische Situation bedeutet, so liegt die kirchliche Bestattung typischerweise während der Einwirkungsphase mit ihrer erhöhten Vulnerabilität. Das Erleben, dem Fliegerlärm ausgesetzt zu sein, enthält dabei eine Reihe von belastenden Merkmalen: Lärm stellt solche Beeinträchtigung dar, gegenüber der man die Einwirkung auf einen selbst besonders schlecht abschirmen kann. Die Menschen sind ohnmächtig gegenüber dem Lärm. Das religiöse Ritual mit seiner besonders großen Störungssensibilität wird da so gestört, dass die Ritualerfahrung dahin ist. Damit wird dann erlebt: Auch das religiöse Ritual mit seinen Symboliken erweist sich als ohnmächtig. Und auch die soziale Stützung durch die Gemeinschaft der Versammelten kann dagegen nichts bewirken. Damit beseitigt der Fliegerlärm in einer besonders heiklen Phase nach dem Todesereignis und genau an der Stelle, wo ohnehin eine Wiederholung des Durch-den-Tod-Getrenntwerdens im Raum steht, die religiöse und soziale Traumaprophylaxe, die ansonsten hier ihre Wirkung entfalten könnte. Ja noch mehr: Gerade weil die Ohnmachtserfahrung an diesem besonders vulnerablen Moment stattfindet, ist die Gefahr erhöht, dass diese Lärmüberwältigung und Ritualzerstörung rezipiert wird als eine exemplarische und signifikante Negativ-Erfahrung: Sie beeinflusst maßgeblich den Weg in Richtung auf eine schlechte Verarbeitung der Trauer. Sie liefert einen weiteren Erinnerungsanker für eine dementsprechende Gesamtdeutung. Und schließlich: Dies betrifft Trauernde, die dadurch, dass sie in der Einflugschneise ja auch wohnen, bereits extrem vorbelastet sind. Sie wissen: Jeder Besuch am Grab auf dem vom Fluglärm beschallten Friedhof wird erneut die Erinnerung an die vom Lärm betroffene Bestattung reaktivieren. Denn der Eindruck ist: Auch die Friedhofsruhe und die Totenruhe gibt es nicht. Im Leben wie im Tod kann man diesem Lärm nicht entkommen. Auch der Friedhof insgesamt ist geschädigt darin, seine Leistung beim Besuch des Grabs angemessen zu erfüllen.

Zurück zur Bestattung selbst. Es wird durch den Fliegerlärm die Religionsgemeinschaft daran gehindert, ihre Seelsorge durchs Bestattungsritual das tun zu lassen, was sie tun kann, und die Menschen werden daran gehindert, die ihnen als Element ihres Rechts auf Religion zugesetzte Seelsorge zu erfahren. Eben wie Angehörige es erleben: "Selbst in diesem Moment nimmt uns der Fluglärm die Würde."(23)

6. Fazit

Die obigen Ausführungen wollen deutlich machen: Fluglärm bei Bestattungen auf dem Friedhof ist mehr als ein kurzer



Moment in einem einigermaßen abseitigen Sonderfall. Was hier geschieht, tangiert Bürgerrechte und kirchliche Rechte. Es erweist sich die Situation der Trauernden in diesem Moment der Feier und es erweist sich die Kommunikationsform des religiösen Rituals als zugleich besonders vulnerabel. Das ereignet sich ausgerechnet dann, wenn ein qualifizierter Moment mit hoher Erlebensaufmerksamkeit bzw. Erlebensintensität und hohem Potenzial an Hilfe im Trauerprozess stattfindet.

Zwar lässt sich dieser Schaden durch Fluglärm nur schwer quantifiziert nachweisen, aber staatliche Behörden, Kommunen und Kirchen können diese Zusammenhänge dennoch nicht einfach unbeachtet lassen. Es geht hier nicht bloß um Überempfindlichkeit von einzelnen Menschen in Ausnahmefällen, sondern es geht um eine Schädigung des Bürgerrechts auf ungestörte Religionsausübung und um eine Beeinträchtigung der seelsorglichen Qualität von Bestattungen, zu denen die Kirche sich ihren Mitgliedern gegenüber verpflichtet hat.

Anmerkungen:

1 Die Totenruhe stellt ein anderes Thema dar. Da geht es um Pietätsgefühle gegenüber den Toten in den Gräbern, um das Empfinden der Angehörigen.

2 Interessanterweise haben jedoch zwei Brandenburger Kirchengemeinden in einem Vergleich vor dem Bundesverwaltungsgericht es erreicht, dass sich der Betreiber des Flughafens Berlin-Brandenburg bereit erklärte, die Verlärming von Gottesdiensten durch die Finanzierung von passivem Schallschutz von Kirchen und Gemeindehäusern zu mildern. BER hat dabei auch angeboten, Verstärkeranlagen (!) für verlärzte Friedhöfe zu finanzieren.

3 Das Fluglärmgesetz ist maßgebend für die Ermittlung und Beurteilung von Fluglärm durch Gerichte und Behörden in Deutschland. Es enthält nicht nur Beurteilungswerte für den Fluglärm, sondern auch Vorschriften darüber, wie der Fluglärm zu ermitteln ist. Unter anderem schreibt es vor, dass Fluglärm stets über die sechs verkehrsreichsten Monate eines Jahres zu mitteln und auf Belastungsspitzen keine Rücksicht zu nehmen ist.

4 Die anthropologische Erfahrung von Lärm als schädigend und Ruhe als gutem Zustand spiegelt sich bereits in Texten des AT. Zudem ist interessant, dass es für die im biblischen Sintflut-Mythos erzählte göttliche Bestrafung der Menschen wegen ihrer Gewalt eine ältere Parallele im babylonischen Atramchas-Mythos gibt. Nach der ist es der Lärm der Menschen, der den göttlichen Strafzorn hervorruft. Frank Crüsemann: Lärm als Gewalt - Ruhe als Heil. Anthropologische und sozialethische Aspekte des biblischen Ruheverständnisses, in: U. Becker (Hg.): Nachtruhe ist Menschenrecht! Der Streit um den Nachtfluglärm aus christlich-sozialethischer Perspektive, 1. Christlich-sozialethischer Kongress Köln (14.9.2002). Dokumentation, Köln (2002), 9-14 = Maßstab: Tora. Israels Weisung für christliche Ethik, Gütersloh 2003, 2. Aufl. 2004, 119-125.

5 Die Frage, ob und in welchem Ausmaß andere Rituale und weitere religiöse Handlungsweisen durch Flug- und anderen Lärm beeinträchtigt werden, ist nicht Gegenstand dieses Artikels. Sie bedarf einer besonderen Analyse, die das jeweilige Ritual bzw. die jeweilige religiöse Handlungsweise gesondert in den Blick nimmt.

6 Hauptautor war Prof. Dr. Eberhard Geiser vom Zentrum für Sozialpolitik der Universität Bremen.

7 Symptomatisch: Rudolf Bohren: Unsere Kasualien - eine missionarische Gelegenheit?, München 1960.



8 Man vergleiche dazu für den deutschsprachigen Bereich z.B. den Sonderforschungsbereich "Ritualdynamik. Soziokulturelle Prozesse in historischer und kulturvergleichender Perspektive" (2002-2013), gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

9 Ein besonders deutlicher Niederschlag findet sich in der zweibändigen "Praktischen Theologie" von Wolfgang Steck (Praktische Theologie. Horizonte der Religion - Konturen neuzeitlichen Christentums - Strukturen religiöser Lebenswelt, Bd. 1/Bd. 2, Stuttgart 2000/2011), in der die Kasualientheorie (Bd. 2, 192-500) die weitaus umfanglichste thematische Einheit bildet.

10 Arnold Gennep: Übergangsriten (Les rites des passages) (1909), Frankfurt/New York 2005.

11 Victor Turner, Das Ritual. Struktur und Antistruktur (1969), Frankfurt/New York 2005.

12 Ein performativer Sprechakt ist einer, bei dem sich durchs Sagen das vollzieht, was gesagt wird. Das Urteil macht den Angeklagten zum Verurteilten; auch eine erstmalige Liebeserklärung verändert den Status der befreundeten Person.

13 Eberhard Hauschildt: Was ist ein Ritual? Versuch einer Definition und Typologie in konstruktivem Anschluß an die Theorie des Alltags, in: Wege zum Menschen 45 (1993), 24 -35. Die These ist eingegangen in: Karl-Heinrich Bieritz: Anthropologische Grundlegung, in: Handbuch der Liturgik: Liturgiewissenschaft in Theologie und Praxis der Kirche, hg. v. Hans-Christoph Schmidt-Lauber, Michael Meyer-Blanck und Karl-Heinrich Bieritz, 3. grundlegend überarb. Aufl. Göttingen 2003, 95ff.

14 Mitteilung von Pfarrerin Silke Alves-Chrste, E-Mail vom 13.3.2015.

15 Ebd.

16 Dietrich Rössler: Grundriß der Praktischen Theologie, 2. Aufl. Berlin/New York 1994, 210: "Seelsorge ist Hilfe zur Lebensgewißheit".

17 So die Typisierung von Seelsorgebedarf bei Thomas Zipper: Indikationen für Seelsorge. Versuch einer Grundlegung zu ihren genuinen Themen in Auseinandersetzung mit der Psychotraumatologie, in: Pastoraltheologie 93 (2004), 312-332, hier: 323-331.

18 Joachim Müller-Lange, Uwe Rieske, Jutta Unruh (Hgg.): Handbuch Notfallseelsorge, 3. vollständig überarb. Aufl. Edewecht 2013.

19 Gottfried Fischer/Peter Riedesser, Lehrbuch der Psychotraumatologie, 4. aktual. u. erw. Auflage Stuttgart 2009, 84.

20 A.a.O., 160.

21 A.a.O., 170.

22 A.a.O., 73.

23 S.o. Anm. 13.



Deutsches Pfarrerblatt, ISSN 0939 - 9771

Herausgeber:

Geschäftsstelle des Verbandes der ev. Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland e.V

Langgasse 54

67105 Schifferstadt